

# **Rahmenvereinbarung über die Logistik für die Öffentlichkeitsarbeit und das Standortmarketing des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TMWLLR)**

Zwischen dem

Freistaat Thüringen, vertreten durch das  
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Referat M3, Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit  
Max-Reger-Straße 4-8  
99096 Erfurt

- im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet -

und

dem Bieter, der den Zuschlag erhält

- im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet -

wird mit Zuschlagserteilung in dem Vergabeverfahren „Logistik für die Öffentlichkeitsarbeit und das Standortmarketing des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TMWLLR)“ diese Rahmenvereinbarung über folgende Dienstleistungen abgeschlossen:

## **Präambel**

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und gilt für alle im Einzelnen auszulösenden Aufträge über die im Weiteren beschriebenen Vertragsgegenstände.

## **§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Lagerung und Logistik von Informationsmaterial (insbesondere Broschüren, Flyer) und Eventequipment für die Öffentlichkeitsarbeit und das Standortmarketing des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum. Der Umfang und die Einzelheiten ergeben sich aus den in § 2 Abs. 1 genannten Vertragsbestandteilen.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

1. Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung auf Grundlage der folgenden Vertragsbestandteile:
  - a) der Bestimmungen dieses Vertrages
  - b) der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom 05.02.2026

- c) des Angebots des Auftragnehmers vom xx.xx.2026
  - d) der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
  - e) die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, selbst wenn in Einzelkorrespondenz auf solche hingewiesen wird.

### **§ 3 Leistungen des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistungen gemäß Leistungsbeschreibung vom 03.02.2026. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen.  
Für die Durchführung der oben genannten Leistungen hat der Auftragnehmer geeignete Fachkräfte in ausreichender Zahl bereitzustellen, so dass die termingerechte Durchführung der jeweiligen Leistung sicher gewährleistet ist. Die einzusetzenden Kräfte müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
2. Für Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erteilt der Auftraggeber entsprechende Einzelaufträge. Darüber hinaus wird durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung weder ein Anspruch des Auftragnehmers auf ein bestimmtes Auftragsvolumen noch auf die Erteilung einer bestimmten Zahl von Einzelaufträgen begründet. Die Entscheidung über den jeweiligen Umfang der zu beauftragenden Leistungen liegt allein im Ermessen des Auftraggebers.  
Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung finden ebenfalls auf alle Einzelaufträge Anwendung.
3. Mit Abschluss dieser Vereinbarung übernimmt der Auftraggeber keine Einlagerungsverpflichtung.

### **§ 4 Kommunikation**

1. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich nach Zuschlagserteilung den Namen und die Kontaktdaten einer/s verantwortlichen Ansprechpartners/in sowie dessen/deren Vertreter/in mit (im Folgenden als Koordinator bezeichnet), sofern er seinen Koordinator nicht bereits in den Angebotsunterlagen aufgeführt hat.
2. Der Ansprechpartner des Auftraggebers wird mit dem Zuschlagsschreiben dem Auftragnehmer mitgeteilt.
3. Verantwortlich für jeglichen Informationsaustausch zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sind die jeweils zu benennenden Ansprechpartner

## **§ 5 Lagerbedingungen**

1. Die Lagerung der Waren hat sorgfältig und unter geeigneten Bedingungen zu erfolgen. Die Waren dürfen durch die Lagerung keinen Schaden nehmen.
2. Der Auftragnehmer kann unterschiedliche Lager in Anspruch nehmen. Die vom Auftragnehmer in Anspruch genommenen Lager müssen nach ihrer Bauweise und ihrem Zustand eine sichere und ordnungsgemäße Lagerung der Informationsmaterialien und des Eventequipments für die gesamte Geltungsdauer dieser Vereinbarung gewährleisten.
3. Die Lager müssen insbesondere trocken und gegen Überflutungen, Schlagregen und Hochwasser abgesichert sein. Für ausreichende Beaufsichtigung und Verschluss – auch außerhalb der Arbeitszeit – der Lager ist Sorge zu tragen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor jeder Einlagerung der Waren das jeweilige Lager nochmals auf seine Eignung zu überprüfen und es während der Dauer der Lagerung in einem den Lagerungsbedingungen des eingelagerten Gutes entsprechenden und geeigneten Zustand zu erhalten.
5. Auffälligkeiten bzw. Unregelmäßigkeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Unterrichtung des Auftraggebers entstehen, haftet der Auftragnehmer.

## **§ 6 Lieferverzug**

1. Hält der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen Liefertermine nicht ein und gerät er dadurch in Lieferverzug, ist der Auftraggeber – sofern ihm ein Schaden entsteht – berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz zu verlangen. Er beträgt für jede volle Kalenderwoche der Verspätung pauschal 100 €. Die Summe aller während der Vertragslaufzeit geltend gemachter Schadensersatzpauschalen wird auf 5 % des Gesamtwertungspreises (Summe für sechs Jahre netto) im Angebot begrenzt. Weist der Auftragnehmer nach, dass der tatsächliche Schaden geringer als der pauschalierte ist, schuldet er den nachgewiesenen Betrag.
2. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Vertragsstrafen werden auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
3. Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelauftrag berechtigt.
4. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Verpflichtungen im Sinne von § 3 mehrfach in Verzug, so dass dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Rahmenvereinbarung nicht mehr zumutbar ist, kann dieser die Rahmenvereinbarung außerordentlich kündigen.

## **§ 7 Auftragserfüllung**

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich Einwände erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.

## **§ 8 Preise, Vergütung und Zahlungsbedingungen**

1. Die Vergütung der in § 3 genannten Dienstleistungen richtet sich nach dem Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.2026. Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. Telefongebühren, Reisekosten, Spesen u. a. sind in der vereinbarten Vergütung enthalten.
2. Die vom Auftragnehmer angebotenen Preise haben 24 Monate Gültigkeit. Ein Wechsel der Preislisten ist somit erstmalig frühestens zum 01.04.2028 möglich. Eine weitere Preisanpassung kann danach erst wieder nach 24 Monaten verlangt werden. Wird seitens des Auftragnehmers keine Preiserhöhung verlangt, haben die Preise weitere 12 Monate Gültigkeit.
3. Eine Erhöhung der vereinbarten Preise ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Regellaufzeit des Vertrages dem Auftraggeber bekannt zu geben. Eine Preiserhöhung ist nur bis zu dem Umfang zulässig, in dem die Erzeugerpreise gestiegen sind. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Erzeugerpreisindex WZ08-521 (Lagerei). Die Preissteigerung wird bemessen an der Veränderung vom 3. Quartal des laufenden Jahres zum 3. Quartal des Vorjahres, also frühestens 3. Quartal 2027 zu 3. Quartal 2026. Bei einer nachfolgenden Preiserhöhung ist der Bemessungszeitraum für die Veränderung das Vorquartal der ersten Preiserhöhung bis zum 3. Quartal des laufenden Vertragsjahres. Widerspricht der Auftraggeber der Preiserhöhungserklärung nicht, so wird diese zu Beginn der neuen Vertragslaufzeit wirksam. Sollten die Erzeugerpreise im Bemessungszeitraum fallen, steht dem Auftraggeber gleichermaßen das Recht zu, eine Preissenkung geltend zu machen.
4. Kommt eine Einigung über neu festzusetzende Preise innerhalb der drei Monate nicht zustande und widerspricht der Auftraggeber der Erklärung des Auftragnehmers, kann jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gelten die bis dahin vereinbarten Preise.
5. Die Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen erfolgt nach Aufwand und monatsweise jeweils zum ersten Werktag des Folgemonats. Eine pauschale Abrechnung erfolgt nicht.
6. Die Rechnungslegung erfolgt nach beanstandungsfreier Abnahme der monatlichen Abrechnung.
7. Für die Rechnungs- und Zahlungsabwicklung ist ausschließlich der Auftraggeber zuständig. Die Rechnungslegung kann elektronisch, per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Elektronisch: Leitweg ID: 16900701-0001-14

Der AG nimmt E-Rechnungen im XML-Format über eine zentrale Rechnungseingangsplattform an.

Diese kann über folgenden Link erreicht werden:

<https://xrechnung-bdr.de/>

E-Mail: [mailbox@tmwllr.thueringen.de](mailto:mailbox@tmwllr.thueringen.de)

Postversand: Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Referat M3, Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit  
Max-Reger-Straße 4-8  
99096 Erfurt

### **§ 9 Ausschluss von Sicherungsrechten**

Die Geltendmachung von gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

### **§ 10 Haftung, Vergabemindestlohn**

1. Die Haftung des Auftragnehmers bestimmt sich - sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist - nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Auftragnehmer haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn bei der Erfüllung des Vertrages schuldhaft verursacht werden.

Für etwaige Haftungsfälle schließt der Auftragnehmer eine verkehrsübliche Betriebshaftpflichtversicherung ab.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgeschlossenen Versicherungen für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter jeder Art frei, die aus der Durchführung des Vertrages resultieren, sofern der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen hat.
4. Der Auftraggeber haftet nicht für Ansprüche gegen den Auftragnehmer und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung eines Entgelts, das mindestens 1,50 € über dem aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn liegt, an seine Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der Auftragnehmer auch für seine Subunternehmen ab. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zur Absicherung dieser Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

## **§ 11 Vertragsstrafen nach Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG)**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG), eine Vertragsstrafe im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 ThürVgG in Höhe von 2,5 % des Gesamtwertungspreises (brutto) gem. Angebot an den Auftraggeber zu zahlen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ebenfalls zur Zahlung der Vertragsstrafe für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer selbst eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, der Auftragnehmer kannte den Verstoß nicht und musste ihn auch nicht kennen.
3. Die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe bleibt nach § 13 Abs. 4 ThürVgG von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

## **§ 12 Vertragsdauer / Kündigung**

1. Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate vom 01.04.2026 bis zum 31.03.2028. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 6 Jahre. Nach dieser Zeit endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht jedes Vertragspartners, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn

- a) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wird, er dieses beantragt oder hinsichtlich seines Vermögens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet werden oder
- b) der Auftragnehmer nicht mehr über ein geeignetes Lager gem. § 5 verfügt und dieser Umstand auch nicht im Einvernehmen mit dem Auftraggeber kurzfristig wiederhergestellt werden kann oder
- c) gem. § 6 Abs. 4 wiederholt vom Auftragnehmer zu vertretender Verzug eintritt oder
- d) wiederholt vom Auftragnehmer zu vertretende Schäden an den zu lagernden/zu transportierenden Gütern entstehen oder
- e) der Auftragnehmer nicht mehr über eine Haftpflichtversicherung nach § 10 Abs. 2 verfügt oder
- f) wenn der Auftragnehmer und/oder dessen Nachunternehmer die aus dem § 6 ThürVgG resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllt/erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG verstößt/verstoßen.

### **§ 13 Textform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der vertragszugehörigen Anlagen bedürfen der Textform.

### **§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsorte**

Gerichtsstand ist Erfurt. Erfüllungsorte sind Erfurt und der Ort des Lagers des Auftragnehmers.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.
2. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Partner eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hatten.
3. Die Partner verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Beschreiten des Rechtswegs ein Mediationsverfahren mit dem Ziel einer gütlichen Einigung mit Hilfe eines gemeinsam beauftragten Mediators durchzuführen. Das Mediationsverfahren wird durch schriftliche Anzeige eines Partners eingeleitet. Der Partner soll dabei einen Mediator vorschlagen. Der Vorschlag ist für den anderen Partner nicht bindend. Können sich die Partner nicht binnen eines Monats nach Zugang der Anzeige auf einen gemeinsamen Mediator einigen, gilt das Mediationsverfahren als gescheitert.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Auftraggeber

---

Auftragnehmer